

Verkehrssicherungspflicht im Forstbereich

*Sicherungsvorkehrungen bei Gefahren
durch Waldbestände und Forstarbeiten*

Teil 1 Grundsätze

Grundsätze¹:

Grundsätzlich gilt im Verkehr die allgemeine Rechtspflicht, Rücksicht andere zu nehmen und diese nicht zu gefährden. Die gängige Rechtsprechung geht davon aus (BGH 1966), dass derjenige, der eine

Gefahrenquelle schafft oder unterhält, **nach Lage der Verhältnisse erforderliche und zumutbare Vorkehrungen** treffen muß, um andere Personen zu schützen.

Diese Verkehrssicherungspflicht (VSP) ist gesetzlich nicht geregelt. Sie wird aus dem allgemeinen Schädigungsverbot des § 823 BGB abgeleitet: *Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle, einen gefahrdrohenden Zustand oder eine Sachlage, von der eine Gefahr für*



¹ Quelle: Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht Ministerium Ländlicher Raum Ba- Wü

Dritte ausgeht, schafft oder andauern lässt, hat die Verpflichtung, eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Spezielle Vorschriften gibt es nur in einigen besonderen Ausprägungen (z.B. §§ 836 bis 838 BGB, Abstandsvorschriften in Bauordnungen). Ansonsten handelt es sich um **Richterrecht** und damit um **Einzelfallrecht**. Es muss also in jedem Fall neu beurteilt werden, ob dem Waldbesitzer bzw. seinem Beauftragten ein ursächliches Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

Art, Umfang und Grenzen der Erfüllung:

Im Rahmen der allgemeinen VSP sind nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die **im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren** liegen und **geeignet** sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen. Haftungsbegründend wird eine Gefahr also erst, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (Fahrlässigkeit).

Maßgebend für den Umfang der VSP ist dabei der typische Verkehr, wie er für die konkreten örtlichen Verhältnisse in Betracht kommt. Vorkehrungen gegen jeden denkbaren Schadenserfolg können nicht verlangt werden.

Weitere Maßstäbe sind weder der Überängstliche noch der Sorglose, sondern der „**verständige und umsichtige, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Mensch**“ (ständige Rechtsprechung).

Sicherungsmaßnahmen sind also dann erforderlich, wenn

- diese den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer entsprechen,
- diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch (für Kinder gelten gesteigerte Anforderungen!).

Sind Sicherungsmaßnahmen notwendig, müssen diese nach dem **Stand der Erfahrungen und der Technik geeignet und genügend** sein. Maßgeblich sind dabei diejenigen Handlungsweisen, die in der Praxis erprobt sind, sich bewährt haben und sich bei einer Mehrheit von Praktikern durchgesetzt haben.

Die Art der Erfüllung richtet sich nach der jeweiligen Situation: **primär ist zu schützen**, d.h. **die Gefahr zu beseitigen**. Ist dies nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend möglich, ist zu **warnen**, und zwar durch für jeweilige Verkehrsteilnehmer geeignete Schilder. Möglich ist es auch, auf die Erfüllung durch Dritte hinzuwirken. Innerdienstlich besteht die Verpflichtung, eine entsprechende Organisation zu schaffen und/oder geeignete Dienstanweisungen für die Aufsichtspflichtigen zu erlassen.

Adressaten:

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers im Sinne des jeweiligen Paragraphen des jeweiligen Landeswaldgesetzes (z.B. Ba-Wü § 4 LWG) leitet sich aus seinem Eigentum oder der tatsächlichen Verfügungsmacht über den Wald her, ist also im Grundsatz privatrechtlicher Natur. Allerdings ist diese Verpflichtung in aller Regel durch die Landeswaldgesetze der einzelnen Bundesländer im öffentlichen Wald dem hoheitlichen Bereich zugewiesen, so dass bei einer Verletzung dieser Pflicht eine Amtspflichtverletzung vorliegt, für die der Dienstherr haftet und vom schuldigen Bediensteten erst ab grober Fahrlässigkeit Regreß verlangen kann.

Im Einzelfall können andere Verkehrssicherungspflichtige anstelle oder neben den verpflichteten Waldbesitzer treten:

- Kraft Gesetzes überlagert z.B. eine öffentlich – rechtliche VSP (z.B. Ausweisung als Naturdenkmal schränkt die Verfügungsmöglichkeit des Waldbesitzers ein) die privatrechtliche VSP.

- Kraft vertraglicher Übertragung der VSP auf einen anderen. Dies ist möglich, setzt aber eine unmißverständliche Regelung voraus. Damit wird der Übernehmer verkehrssicherungspflichtig und ggf. deliktisch verantwortlich, während beim Übertragenden eine Verpflichtung zur Überwachung des Übernehmers entsteht (z.B. durch Dienstanweisung vom Waldbesitzer auf den Wirtschafter (Revierleiter)).

Es ist auch möglich, dass sich VSP überschneiden, z.B. kann neben der primären VSP des Waldbesitzers eine eingeschränkte VSP des Straßenbaulasträgers bestehen, so dass sich die Frage einer internen Haftverteilung stellt.

Für die Praxis ist davon auszugehen, dass immer eine – in Sonderfällen vielleicht eingeschränkte- Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers besteht. Diese umfaßt die Verpflichtung zur Anlage möglichst ungefährlicher Waldungen (sonst ergibt sich „Anlageverschulden“) und zur Kontrolle und Überwachung der Waldbäume auf Krankheitsbefall je nach Gefahrensituation (sonst „Überwachungsverschulden“).

Fazit für die Praxis:

Bei der VSP handelt es sich um eine Aufgabe, die nicht nach "mathematischen Grundsätzen" berechenbar und handhabbar ist. Es ist vielmehr eine **wertende** Betrachtung und Einschätzung mehrerer Faktoren erforderlich, die eine argumentative Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Einzelfall erfordert. Diese Einzelfallbezogenheit verträgt kein starres, sondern erfordert ein flexibles System zur Beurteilung der Frage, ob dem Waldbesitzer ein ursächliches Fehlverhalten nachgewiesen werden kann oder nicht. Der Waldbesitzer muß folgende Überlegungen in seine Entscheidungsfindung einbeziehen:

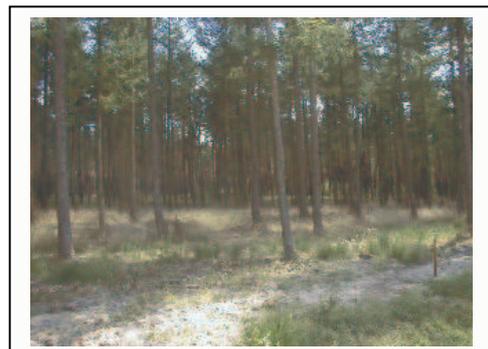
- Je größer die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintrittes, desto eher sind Maßnahmen erforderlich;
- Je schwerwiegender die möglichen Folgen eines Nichthandelns, insbesondere die Art des möglichen Schadens, desto strenger sind die Anforderungen;
- Je einfacher Maßnahmen objektiv möglich und objektiv zumutbar sind, desto eher können diese auch erwartet werden.
- Je mehr Möglichkeiten des Selbstschutzes bestehen, üblich und zumutbar sind, desto weniger ist der Waldbesitzer in die Pflicht genommen;
- Je erkennbarer und/oder typischer eine Gefahrenlage ist, desto eher ist Selbstschutz möglich.

Wichtig: Eine absolute Gewißheit über die Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen gibt es nicht!!

Teil 2 Fallbeispiele für Gefährdungsarten im Wald

Fall 1) Waldbestände allgemein:

Innerhalb von Waldbeständen bestehen zunächst **keine** Sicherungspflichten für von Bäumen ausgehenden Gefahren. Es herrschen Gefahren vor, die sich aus der Natur oder aus der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung ergeben (z.B. Trockenäste, Reisig, Faulstellen etc.). Hier besteht die Pflicht zum Selbstschutz.



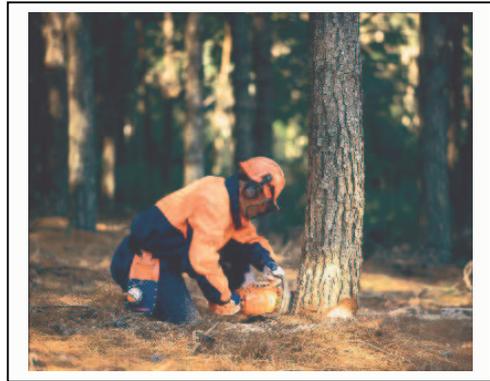
Dies gilt zunächst auch für den nicht bewirtschafteten Wald sowie bei Verfügungsbeschränkungen aufgrund von Wald und Naturschutzrecht, d.h. es ist keine erhöhte Verpflichtung des Waldbesitzers anzunehmen.

Ausnahmen können sich aber in Waldschutzgebieten mit aus ökologischen Gründen hohen Totholzanteilen ergeben. Hier sollten bei großem Besucherdruck Hinweisschilder aufgestellt und das Problem bereits bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Bei atypischen Gefahren, die nicht durch die Natur oder die Bewirtschaftung vorgegeben sind, die aber vom Waldbesitzer selbst geschaffen wurden (z.B. Bodeneinschläge etc.), muß der Waldbesucher geschützt werden. Die in den Landeswaldgesetzen enthaltene Formulierung „*das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr*“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass walddtypische Gefahren der Risikosphäre des Besuchers zuzurechnen sind, atypische und gesteigerte Gefahren aber vom Waldbesitzer zu erfassen sind und der Waldbesucher davor zu schützen bzw. zu warnen ist.

Fall 2) Forstarbeiten:

Bei den durch die Bewirtschaftung des Waldes auftretenden Gefährdungen werden häufig die Belange des internen betrieblichen Arbeitsschutzes mit der externen Verkehrssicherungspflicht vermischt. Die Unfallverhütungsvorschriften richten sich ausschließlich an die Versicherten, d.h. an den Betrieb und seine Beschäftigten.. Die Verkehrssicherungspflicht ist aber vor allem gegenüber Dritten wahrzunehmen.

In der Rechtsprechung aber werden häufig zur Urteilsfindung bei der Verkehrssicherungspflicht die Standards der Unfallverhütungsvorschriften herangezogen, da andere Richtlinien nicht vorliegen. Intern anzuwendende Standards müssen daher auch gegenüber Dritten eingehalten sein.



Auf laufende Arbeiten, z.B. Fällung von Bäumen, ist durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere Schilder, hinzuweisen bzw. es sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz von Dritten und Sachgütern ist die Absicherung der Hiebsflächen unabdingbar.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation an der Arbeitsstelle (Lage des Hiebsortes, Wege-/Straßennähe, Besucherintensität usw.) muss aufgrund der örtlichen Erfahrung die Gefahrensituation eingeschätzt werden. Während der Arbeitsplanung sind die daraus abzuleitenden Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Diese müssen in einem **schriftlichen Arbeitsauftrag** festgehalten werden.

Posten zur Absicherung:

Wenn Gefahrensituationen für Waldbesucher aufgrund einer besonderen örtlichen Situation oder anderer Umstände (z.B.: mangelnde Einsehbarkeit von Wegen infolge von Naturverjüngungen bei gleichzeitigem Erholungsverkehr, morphologische, standörtliche oder baumartenbezogene Besonderheiten etc.) nicht auszuschließen sind, müssen zur Absicherung von Holzertarbeiten auf den Wegen zusätzlich Posten abgestellt werden.

Werden also Bäume im Bereich von einem Waldweg gefällt, auf dem es dabei zu Gefahren kommen kann, und ist dieser vom Fällort nicht einzusehen und muß zugleich nach den Umständen damit gerechnet werden, dass sich trotz Absperrung Unbeteiligte im Fallbereich (nach UVV ist der Fallbereich von Bäumen grundsätzlich die Kreisfläche mit einem Halbmesser von mindestens doppelter Baumlänge um den zu fallenden Baum) aufhalten, sind zusätzlich Absperrposten erforderlich.

Die Entscheidung, ob Posten zu stellen sind, ist im Einzelfall in Abwägung der jeweiligen Umstände und Rahmenbedingungen zu treffen.

Es gilt hier aber der Grundsatz: „**Sicherheit hat Vorrang vor fiskalischen oder betriebswirtschaftlichen Überlegungen**“.

Der Arbeitsorganisation kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu (z.B.: Serienfällungen entlang der gefährdeten Wegrandzone, beiziehen von Hilfskräften etc.).

Fällungen entlang von öffentlichen Straßen sind – sobald ein Baum auf die Straße fallen kann oder mit abrollenden Stämmen, Stammteilen oder Steinen etc. gerechnet werden muss- nur unter Einsatz von Ampelanlagen oder Absperrung mit Posten durchzuführen. Die jeweilige Genehmigungsbehörde für die Strassensperrung erläßt hierzu i.d.R. eine „verkehrsbehördliche Anordnung“ mit einem Beschilderungsplan, dem zu folgen ist.

Allgemein gilt:

- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- Jeweilige Betriebsordnung (für Staatswälder)
- Schriftlicher Arbeitsauftrag für die Forstarbeiter

Nach Abschluß der Hiebsmaßnahmen sind die Randbereiche entlang von öffentlichen Strassen und Verkehrswegen zu kontrollieren (z.B. auf angeschobene oder beschädigte Bäume, hängengebliebene Äste oder Kronenteile etc.).

Holzpolter:

Die Stämme eines Holzpolteres müssen so gelagert werden, daß ein Abrollen von Stämmen unmöglich ist. Nach Teilabfahren ist der Fuhrmann, der das Holz geladen hat, dafür verantwortlich, dass von den Stämmen des Restpolters keine Gefahren mehr ausgehen können.

Fall 3) Waldränder entlang einer Bebauung:

Hier gibt es keine Rechtsprechung, die für den Waldbesitzer eine regelmäßige Kontrolle verlangt! Erfolgt aber ein Hinweis auf einen Baum, von dem Gefährdungen ausgehen können, z.B. durch Anwohner, so muß der Waldbesitzer dem Hinweis nachgehen und den betreffenden Baum auf Auffälligkeiten untersuchen und das Maß der Gefährdung ermitteln. Bei Gefahr erfolgt i.d.R. eine Fällung, handelt es sich aber um einen aus besonderen Gründen wertvollen Baum, können weitere Untersuchungen durch Spezialisten erforderlich sein. Bei Neubaaufnahmen ist i.d.R. die Bauordnung des jeweiligen Landes zu beachten (z.B. Bebauungsabstand vom Waldrand).

Fall 4) Wald an öffentlichen Verkehrswegen:

Der Waldeigentümer ist verpflichtet, den Waldbestand, besonders an öffentlichen Verkehrswegen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch die richtige Wahl der standortgerechten Baumart möglichst ungefährlich anzulegen. **Merke: Auch grundlegende waldbauliche Fehler können schadensersatzpflichtig machen!**

In der Praxis ist vor allem die regelmäßige Überwachung der Bestandesränder auf ihre Verkehrssicherheit notwendig.

Die Rechtsprechung **verlangt hierzu eine sorgfältige äußere Besichtigung** auf verdächtige Umstände **vom Boden aus**, i.d.R. mindestens einmal jährlich, in einzelnen Bundesländern auch zweimal, d.h. in und außer der Vegetationsperiode.

Der Einsatz von Hubsteigern oder ein Abklopfen und Anbohren der Bäume ist zunächst nicht notwendig. Wenn die „Okularidiagnose“ keine Anzeichen von Krankheit oder herabgesetzte Standfestigkeit des Baumes ergibt, ist das als Prüfung für ausreichend anzusehen.

Der Bundesgerichtshof führte dazu bereits 1965 aus:

„Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch

Naturereignisse sogar gesunde Bäume geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar. Trotz des starken Holzerfalls können Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundherum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrsicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.“

Bei der Feststellung verdächtiger Umstände ist über die Okular diagnose hinaus eine eingehende Untersuchung erforderlich. Diese sollte nach fachmännischen Kriterien und nach neustem Stand der Technik und forstlicher Praxis erfolgen. Dabei ist die aktuelle Gefahr durch den Baum nach dem Kriterium der Einsicht eines besonnen, verständigen und gewissenhaften Menschen zu ermitteln. Ist die Gefahr nicht auszuräumen, ist der Baum in aller Regel zu fällen!

Eine Überwachung des Bestandesrandes erstreckt sich auf eine Tiefe von einer Baumlänge, i.d.R. also 30 Meter und hat bei Auffälligkeiten einzelstammweise zu erfolgen. Der Kontrollzeitpunkt und die veranlaßten Maßnahmen sind festzuhalten (z.B. im Kontrollbuch).

Fall 5) Waldwege:

Der Umfang der VSP wird wesentlich vom Charakter des Weges sowie seiner Art und vom Ausmaß seiner Benutzung bestimmt.

An die Sicherung eines Weges von untergeordneter Bedeutung, dessen Charakter auch für den Benutzer erkennbar ist, sind geringere Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat derzeit eine VSP in Bezug auf Ausbau und Unterhaltung von Waldwegen in weitem Umfang für nicht erforderlich gehalten. Der Waldbesitzer muß daher auf Waldwegen keine besonderen Vorkehrungen gegen typische Gefahren des Waldes (herabhängende Äste, Fahrspuren, Reisig, Trockenäste in Baumkronen o.ä.) treffen.



Eine besondere regelmäßige Kontrolle der Randbäume bei normalen Waldwegen ist daher nicht erforderlich. Das normale Betretungsrecht ist nur Duldungspflicht des Waldbesitzers. Es brauchen auch sonst keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz von Waldbesuchern getroffen werden. Das entbindet jedoch nicht von der allgemeinen VSP hinsichtlich erheblicher unvermuteter und/oder nicht erkennbarer und/oder atypischer Gefahren, hier besteht Vorsorgepflicht. Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen aufgrund dieser allgemeinen VSP getroffen werden müssen, muß im Einzelfall bewertet und eingeschätzt werden.

Atypische Gefahren im Wald können ausgehen von:

- Einrichtungen oder Anlagen, die vom Waldbesitzer oder von Dritten geschaffen wurden
- Forstlichen Betriebsarbeiten
- Bauten wie Brücken, Stege, Geländer
- Erholungseinrichtungen

- Wegeschränken: - Waldbesucher sind verpflichtet auf Sicht zu gehen (auch bei Nacht), gemäß Wegebenutzungsanweisung verschiedener Staatsforstverwaltungen muss auf Schranken durch Schilder (deren Lesbarkeit muss gewährleistet sein) hingewiesen werden.
- Wegabgrabungen
- Wegabschwemmungen
- Bodeneinschläge

Nach Stürmen sollten vor allem Wege kontrolliert und gefährdende Bäume beseitigt werden.

Fall 6) Erholungseinrichtungen:

Hier gilt folgender Grundsatz in der Rechtsprechung:
„Wenn der Waldbesitzer Einrichtungen für bestimmungsgemäße Nutzung durch die Allgemeinheit anlegt, ist auch eine Wartung und Kontrolle erforderlich.“

Erholungseinrichtungen sind insbesondere offizielle Wanderparkplätze im Wald, Kinderspielplätze, Grillplätze, Liegewiesen, Schutzhütten, Loipen, Stationen von Trimpfpfaden, Waldlehr- und Walderlebnispfade etc.



Da der Waldbesitzer den verstärkten Publikumsverkehr selbst verursacht, besteht hier eindeutig eine gesteigerte VSP und Kontrollpflicht. Für derartige Einrichtungen und Anlagen gilt, dass sie nicht von vornherein unnötig gefährlich sein dürfen. Bei Spielplätzen sind die DIN – Normen (soweit zutreffend) für den Bau der Geräte zu beachten. Loipen und Lehrpfade sind auf geeigneten Trassen anzulegen und Reit- sowie Radfahrwege sollten nicht über die schlechtesten Wege (starkes Gefälle, lange Steigungen, Grobschotter etc.) führen. Die Kontrolle der Einrichtungen und der Bäume im Umfeld der Erholungseinrichtungen sind das Hauptproblem. Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen hängt von der Eigenart der Anlage, dem Benutzerkreis, der Frequentierung, besonderen Schadereignissen (z.B. Sturm) sowie von der Erkennbarkeit der Gefahr und dem Gefährdungspotential ab. In Ferienzeiten kann z.B. bei Spielplätzen eine häufigere Kontrolle notwendig sein. Bezüglich der Bäume im Umfeld dürfte eine zweimalige Kontrolle im Jahr ausreichend sein..

Überprüfung, Ergebnis und Maßnahmen sollten schriftlich festgehalten werden. Bei reparaturanfälligen oder mutwillig beschädigten Geräten kann eine Demontage erforderlich sein. Festgestellte Schäden sind jedoch gleich zu beheben, wenn die Anlage weiter betrieben werden soll.

Sofortige Reparatur ist besonders bei Geländern an Felsnasen, Aussichtsplattformen oder ähnlichem erforderlich. Bei Schadhafteit ist der Zugang in jedem Falle abzusperren und/oder sofortige Reparatur vorzunehmen.

Wenn Wege als Wander-, Reit- oder Radweg nur zum Zwecke der Orientierungshilfe gekennzeichnet oder beschildert werden, so liegen hier keine Erholungseinrichtungen mit entsprechender Überwachungspflicht vor. Bei solchen Wegen gilt der Grundsatz, dass sie so wie vom Besucher erkennbar hinzunehmen sind, mit der Ausnahme, dass ein Wegezwang besteht. In Ballungsgebieten sind z.B. ausgewiesene Reitwege nach Eignung auszuwählen und im Bedarfsfall zu warten. Dabei richtet sich die Art und der Umfang der Wartung nach der örtlichen Situation (z.B. Frequentierung) im Rahmen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.

Teil 3 Interne und externe Sicherheit bei Holzerntemaßnahmen

Ziele der Sicherheitsvorkehrungen bei Holzerntemaßnahmen sind:

- Vermeiden von Personenschäden
- Reduzieren der Psychischen Belastungen
- Verhindern von gerichtlichen Auseinandersetzungen
- Vermeiden von finanziellen Belastungen

Interne Sicherheit:

Innerbetrieblicher Arbeitsschutz:

Die innerbetrieblichen Sicherheitsvorkehrungen betreffen die Beschäftigten, die zugleich Versicherte sind. Sie unterliegen den Regelungen durch die Unfallverhütungsvorschriften (UVV-en):

z. B. bei der Fällung und Aufarbeitung:

UVV Forsten 1991 GUV 1.13 § 5

...Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit Fällarbeiten erst begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass sich im Fallbereich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten.

- Jeder Motorsägenführer ist für den Baum, den er fällt, selbst verantwortlich.
- Alle, die an der Fällung des Einzelbaumes **praktisch** beteiligt sind, gelten als mit dem Fällen beschäftigte Personen, z.B. der Sägeführer, ein evtl. mithelfender Arbeitskollege, ein mithelfender Seilwindenführer bei seilwindenunterstützter Fällung.
- Weitere Ausnahmefälle zum berechtigten Personenkreis, die sich auch aufhalten dürfen, siehe UVV

...Der Fallbereich eines Baumes ist grundsätzlich die Kreisfläche mit einem Halbmesser von mindestens der zweifachen Baumlänge um den zu fällenden Baum.

- Aufgrund der besonderen Gefahrenlage z.B. am Hang kann es notwendig sein, den Fallbereich bei Fällarbeiten über die zweifache Baumlänge hinaus zu erweitern. Dabei ist gemäß UVV streng darauf zu achten, dass am Hang nicht in der Falllinie untereinander gearbeitet werden darf.

...Vor dem Fällschnitt hat der Sägeführer ein Warnzeichen zu geben. Ein Warnzeichen ist z.B. der Ruf „Achtung Baum fällt!“

- Zur Sicherstellung, dass sich im Arbeitsfeld wirklich nur die mit dem Fällen Beschäftigten aufhalten, sollte ergänzend noch ein Rundumblick zum Achtungsruf durchgeführt werden.

Externe Sicherheit:

Sicherungsvorsorge für unbeteiligte Dritte:

Der Waldbesucher handelt bei seinem Betreten des Waldes in Eigenverantwortung.

Unbeteiligte Dritte können z.B. sein:

Wanderer, Spaziergänger, Kinder, Pilzsammler, Jogger, Radfahrer, Inline-Skater, Forstunternehmer, Holzkäufer, Jäger, Waldarbeiter anderer Arbeitsgruppen, Gärtner usw.

Betreten des Waldes (am Beispiel des Landeswaldgesetzes Ba-Wü v. 1995, § 37)

Jeder darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrsicherungspflichten der Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften nicht begründet.

Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört wird.

- Betreten umfaßt z.B. Autofahren, Radfahren, Skaten, Skilanglaufen, Joggen, Gespannfahren, Reiten, Spazierengehen, Rollstuhlfahren etc.
- Von Waldbesuchern, die den Wald außerhalb von Waldwegen betreten, wird ein hohes Maß an Eigenverantwortung bzw. Selbstschutz erwartet.

Teil 4 Absperrung von Forststraßen, Wanderwegen etc. bei Holzerntemaßnahmen:

Werden Bäume gefällt, ist die Absperrung von Hiebsflächen zum Schutze von Drittpersonen dringend erforderlich.

Absperrmaßnahmen bei der Holzernte werden mit geringen Unterschieden in allen Bundesländern nahezu gleich ausgeführt.

Sperrung von nicht öffentlichen Forststraßen

An Hiebsorten vorbeiführende Forststraßen müssen für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden, wenn der Gefahrenbereich über die Forststraße hinausreicht.

In ausreichendem Abstand zu den Gefahrenbereichen ist in beiden Richtungen ein Sperrschild (z.B. StVO Zeichen 250) mit dem Zusatzschild „Holzfällung – Durchgang verboten“ aufzustellen.

Diese Absperrung sollte nach Möglichkeit bereits an der nächstgelegenen Kreuzung oder Einmündung erfolgen (Umleitungen beachten).

Zusätzlich ist der Gefahrenbereich mit einem quer verlaufenden Absperrband (möglichst mit dem Aufdruck „Holzfällung . Betreten verboten“) abzusperren. Die Komplettspernung mit einem Absperrzaun hat sich auch bestens bewährt.



Werden Bäume über die Straße gefällt, muß während des Fällvorganges beiderseits ein Absperrposten mit einer rot/weißen Fahne stehen. Nebenstehende Bilder zeigen 2 Möglichkeiten, die Gefahrenbereiche abzusperren.

Sperrung von Wanderwegen etc.

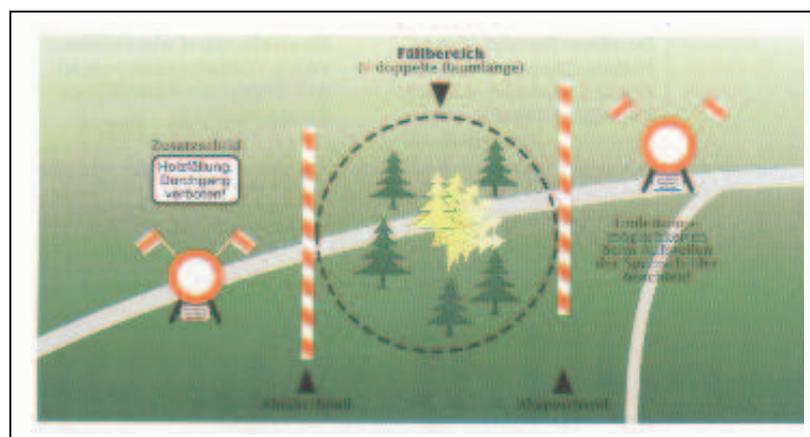
Für Wege, die nicht mit Straßenfahrzeugen befahrbar sind, wie Wanderwege, Rückegassen, Steige usw. genügt i.d.R. das Aufstellen von Achtungsschildern (StVO – Zeichen 101) mit entsprechenden Zusatzschildern und/oder das Anbringen der Absperrbänder mit dem Aufdruck „Holzfällung – Betreten verboten – Lebensgefahr“.

Zusätzlich einfache "Schranken" z.B. aus Holzstangen oder auch Stämme Quer über den Weg haben sich z.T. gut bewährt.



Für Wege mit besonderem Besucherdruck sind weitere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Posten) zu treffen.

Beispiel der Absperrung einer Hiebsmaßnahme:



Für den Erhalt der Verkehrsbehördlichen Anordnung muss man sich an die zuständige Straßenverkehrsbehörde wenden.

Gerichtsurteile zum Thema:

Eine Sammlung von Gerichtsurteilen gibt es unter www.baumpflege-online.de Rubrik Service -> Gerichtsurteile.

Weitere Gerichtsurteile können unter den angegebenen PDF-Files abgerufen werden.